



Reglement über die Rekurskommission; Totalrevision, Genehmigung

Antrag:

Die Synode beschliesst vorbehältlich eines Referendums die Revision des Reglements über die Rekurskommission gemäss beiliegender Synopse.

Begründung

I. Ausgangslage

LKG:	Art. 22–25 indirekte Änderungen VRPG (Art. 2 Abs. 1, 74 Abs. 2, 76 Abs. 1, 87 Abs. 1)
Vortrag:	S. 10 f., 37–41
Bericht:	S. 31–37

Die Rekurskommission wird auch unter der Geltung des neuen Landeskirchengesetzes fortbestehen.¹ Sie wirkt als kirchliches Pendant zum kantonalen Verwaltungsgericht und unterliegt daher sinngemäss den gleichen Verfahrensregelungen.² Wie die übrigen kirchlichen Behörden kann die Rekurskommission aber nur über Angelegenheiten entscheiden, die sich ausschliesslich auf landeskirchliches Recht stützen und weder eine Abstimmungs- oder Wahlsache noch eine personalrechtliche Angelegenheit betreffen.³ Sie beurteilt auch keine Beschwerden gegen Verfügungen, Entschiede und Beschlüsse mit vorwiegend politischem Charakter.⁴

¹ Art. 24 Abs. 1 LKG.

² Art. 24 Abs. 3 LKG.

³ Art. 23 Abs. 2 LKG.

⁴ Art. 24 Abs. 4 LKG.

II. Allgemeine Erwägungen

Das kirchliche Rechtssystem hat sich bewährt und muss daher nicht grundlegend überarbeitet werden. Aufgrund der veränderten kantonalen Rechtslage und der Rechtsentwicklung in den vergangenen Jahren ist es aber erforderlich, das Reglement über die Rekurskommission einer Revision zu unterziehen.

III. Regelungsvorschlag

a) Formelles

Auch wenn an den bewährten kirchlichen Regelungen festgehalten werden soll, wird vorliegend eine Totalrevision des Reglements über die Rekurskommission vorgeschlagen. Auf diese Weise entsteht ein abgerundetes, in sich stimmiges Werk, das dem Rechtssuchenden Aufschluss über das Verfahren vor der Rekurskommission gibt.

b) Materielles

Mit der vorliegenden Revision wird nicht nur auf das neue Landeskirchengesetz reagiert, sondern auch die Gelegenheit dazu genutzt, die kirchlichen Bestimmungen an den heutigen Rechtsschutzstandard anzupassen. Diese Anpassungen sind erforderlich, weil die Rekurskommission über eine besondere Stellung verfügt: Im Gegensatz zu anderen Rekurskommissionen im Kanton Bern bildet sie eine unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts und muss daher gewissen bundesrechtlichen Gewährleistungen genügen. Daher soll beispielsweise die Möglichkeit eines Zirkularbeschlusses neu im Reglement festgehalten werden. In verschiedenen Detailfragen geht es sodann darum, die kirchlichen Verfahrensregeln an die Bestimmungen der kantonalen Verwaltungsrechtspflege anzugleichen. Schliesslich soll zugunsten der Rekurskommission auch eine gewisse organisatorische Flexibilität eingeräumt werden: So darf u.U. das Sekretariat die Instruktion des Verfahrens vornehmen und anstelle der Präsidentin oder des Präsidenten der Rekurskommission kann ein anderes Mitglied des Spruchkörpers verfahrensleitende Anordnungen treffen.

Der Entwurf sieht vor, dass mittels einer indirekten Änderung ebenfalls das Reglement vom 5. Dezember 2007 für das gesamtkirchliche Personal⁵ an die neuen Gegebenheiten angepasst wird. Insbesondere gilt es, auf die neuen Rechtspflegebestimmungen des Landeskirchengesetzes einzugehen. Daneben soll auch klargestellt werden, dass das Personalreglement aus dem Jahre 2007 weiterhin einzig auf die gesamtkirchlichen Mitarbeitenden anwendbar ist. Des Weiteren muss eine Bestimmung im Organisationsreglement⁶ zu den personalrechtlichen Verfügungen aufgehoben werden. Sodann sollte auch das Reglement über den Finanzausgleich⁷ angepasst werden, weil sich durch die Aufhebung des kantonalen Finanzausgleichsdekrets⁸ die Beschwerdewege ändern. Schliesslich ist eine Anpassung der synodalen Geschäftsordnung⁹ erforderlich, da die Synode künftig nicht mehr über Wahlbeschwerden befinden kann.¹⁰

Eine detaillierte Erläuterung der vom Synodalrat vorgeschlagenen Regelungen findet sich in der beiliegenden Synopse.

⁵ Personalreglement (KES 48.010).

⁶ Organisationsreglement für die gesamtkirchlichen Strukturen und Dienste vom 5. Dezember 2001 (KES 34.210).

⁷ Reglement über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern vom 7. Dezember 1999 (KES 61.210).

⁸ BSG 415.2.

⁹ Geschäftsordnung für die Synode vom 9. Juni 1999 (KES 34.110).

¹⁰ Vgl. Art. 23 Abs. 2 lit. a LKG.

IV. Weitere Bemerkungen

Die Rekurskommission kennt eine eigene Geschäftsordnung.¹¹ Die Anpassung dieses von der Rekurskommission verantworteten Erlasses ist in Vorbereitung. Weiterhin dürfte an jenen Bestimmungen festgehalten werden, die zwar nur deklarativ das kantonale Verfahrensrecht wiedergeben, indes anschaulicher und verständlicher als die staatlichen Normen formuliert sind.

Der Synodalrat

Beilage: Synopse

¹¹ Geschäftsordnung der Rekurskommission vom 15. Dezember 1997 (KES 34.320).